



Kodex zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Präambel

Um ihrem Namen gerecht zu werden und Wissen zu schaffen, d. h. neue belastbare Erkenntnisse zu erzeugen, muss sich die Wissenschaft auf ihre Grundpfeiler der Ehrlichkeit sowie der Neugier der wissenschaftlich Tätigen verlassen können. Diese Grundprinzipien gelten für sämtliche Fachdisziplinen und müssen inhärent in allen Forschungstätigkeiten enthalten sein, selbst wenn die übrigen Regeln wissenschaftlicher Professionalität von Fachdisziplin zu Fachdisziplin variieren können. Ehrlichkeit und Redlichkeit formen ein aller Wissenschaft zugrundeliegendes ethisches Fundament. Die praktische Umsetzung dieser Ideale erfordert von allen Wissenschaftler*innen Verantwortungsbewusstsein und Vertrauen sowohl gegenüber sich selbst sowie gegenüber anderen. Neben dem reinen wissenschaftlichen Arbeiten müssen die Prinzipien auch in der Unternehmenskultur gelebt werden. Dies gilt insbesondere in weisenden und befähigenden Handlungen. Im Umgang mit wissenschaftlichem Nachwuchs muss daher der entsprechende Wertekanon sowohl in der Ausbildung vermittelt als auch im täglichen Handeln vorgelebt werden. Eine auf Transparenz und aktiven Austausch ausgerichtete Organisationsstruktur untermauert die wissenschaftliche Integrität.

Der vorliegende Kodex fasst die Grundsätze für die Sicherung der wissenschaftlichen Integrität der BAM als Ressortforschungseinrichtung des Bundes kurz zusammen und dient vornehmlich zur Beschreibung des kulturellen Selbstverständnisses. Eine ausführlichere Handlungsvorgabe mit detaillierten Anweisungen sowie Erläuterungen zur Auslegung der hier beschriebenen Grundsätze erfolgt in den individuellen Vereinbarungen und Policies. Grundlage der Handlungsempfehlungen und des Kodex sind dabei stets die „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom September 2019, die hier zum Teil in Auszügen wortgetreu zitiert werden. Zur Erleichterung der Recherche sind zu jedem Kapitel die relevanten Leitlinien des DFG-Kodex aufgeführt.

Dieser Kodex und seine untersetzenden Policies sind für alle an wissenschaftlichen Arbeiten beteiligten Mitarbeiter*innen der BAM verbindlich. Sie werden den Mitarbeiter*innen über das Organisationshandbuch der BAM sowie regelmäßige Unterweisungen bekannt gegeben.

1. Redliches wissenschaftliches Arbeiten¹

Redliches wissenschaftliches Arbeiten erfordert analytisches Denken sowie ein systematisches und methodisches Vorgehen. Es erfordert das Einbringen eigenständiger Ideen basierend auf der Kenntnis und im respektvollen Umgang mit dem aktuellen Stand des Wissens. Die Abgrenzung zwischen neuen Gedanken und Erkenntnissen und bestehendem geistigen Eigentum wird durch korrekte wissenschaftliche Zitation gewährleistet. Ergebnisse werden gewissenhaft auf deren Reproduzierbarkeit überprüft und alle für eine erneute Durchführung des Erkenntnisgewinns erforderlichen Informationen werden entsprechend archiviert und vorgehalten. Bei der Interpretation der Ergebnisse sowie der Formulierung von Hypothesen wird eine kritische Distanz gewahrt. Die Grundprinzipien von Unvoreingenommenheit und Objektivität werden insbesondere erwarteten Ergebnissen entgegengestellt. Wissenschaftler*innen berücksichtigen Rechte und Pflichten,

¹ Siehe auch DFG-Kodex Leitlinie 2, 10.

insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben erfolgt eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte. Die Leitung der BAM garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

2. Redliche wissenschaftliche Zusammenarbeit²

Die forschenden und entwickelnden Arbeitseinheiten sind so organisiert, dass in Arbeitsteilung erlangte Erkenntnisse im gegenseitig respektvollen und vertrauensvollen Umgang untereinander ausgetauscht und diskutiert werden. Gemeinsam werden Interpretation und Auslegung von Ergebnissen diskutiert und in einen neuen kollektiven Wissensstand implementiert. Sowohl in langfristigen Arbeitseinheiten als auch in projektbegründeter Zusammenarbeit über die Grenzen von Organisationseinheiten hinaus, muss ein kritischer inhaltlicher Diskurs unabhängig von der hierarchischen Stellung offen zugelassen werden. Eine transparente Kommunikation von Arbeitsergebnissen begünstigt ihre Validität durch kritisches Hinterfragen und ermöglicht gegebenenfalls eine Reproduktion durch Dritte. Eine solche offene Atmosphäre zu schaffen und das wissenschaftliche Selbstverständnis der Skepsis zuzulassen, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leitungsperson. Um den Raum für gegenseitiges Hinterfragen und Schärfen von Erkenntnissen zu gewährleisten, muss diese daher alle Mitglieder des Arbeitsteams in ihren Aufgaben (Rechten und Pflichten) sowie in den Grundsätzen der wissenschaftlichen Integrität unterweisen. Einem Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der BAM durch geeignete organisatorische Maßnahmen entgegengewirkt.

3. Redlicher Umgang mit wissenschaftlichem Nachwuchs³

Die Befähigung von Nachwuchswissenschaftler*innen ist integraler Bestandteil einer nachhaltigen Forschungskultur. Neben fachspezifischem Wissen müssen daher jedem*r wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter*in auch die ethischen Aspekte der Wissenschaft und die moralischen Implikationen, die Forschungsfolgen mit sich führen können, vermittelt werden. Diese Unterweisung sollte neben dem theoretischen Vermitteln der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis auch integriert in praktischen Alltagstätigkeiten geschehen und von einem aktiven Vorleben von Standards zur Einhaltung wissenschaftlicher Integrität begleitet werden. Unabhängig von der akademischen Betreuungssituation muss daher jeder*m jungen Wissenschaftler*in an der BAM ein*e erfahrene*r Wissenschaftler*in zugewiesen werden. Es muss gewährleistet sein, dass dieses Betreuungsverhältnis eng genug ist, um ein aktives Mitverfolgen der wissenschaftlichen Arbeit zu sichern. Eine verantwortungsvolle Betreuung ist daher nur gegeben, wenn die Arbeitszeit einen regelmäßigen Austausch zulässt und die Zahl der betreuten Nachwuchswissenschaftler*innen in einem überschaubaren Rahmen bleibt. In Einzelfällen kann die Betreuung einzelner junger Wissenschaftler*innen delegiert werden. Die Leitung der BAM ist zuständig für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten. Es existieren klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

² Siehe auch DFG-Kodex Leitlinie 1, 3, 4.

³ Siehe auch DFG-Kodex Leitlinie 2, 3, 4.

4. Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen⁴

Die Anzahl von Veröffentlichungen wird oft als Bewertungskriterium von Forscher*innen herangezogen. Der daraus resultierende Publikationsdruck darf jedoch weder zu einer Abnahme der Qualität der individuellen Publikationen noch zu einer Praxis der „Ehrenautorschaft“ führen. Eine Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft, sondern Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren intellektuellen Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen oder
- den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat. Geringere Beiträge können in Form einer Danksagung gewürdigt werden.

Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können. Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen sind zu berichtigen.

5. Umgang mit Forschungsdaten⁵

Insbesondere bei Forschungsergebnissen, die veröffentlicht werden, muss eine phasenübergreifende Qualitätssicherung gewahrt sein. Hierzu muss jeder Teilschritt von den Rohdaten bis zum Erkenntnisgewinn dokumentiert und vorgehalten werden. Neben den experimentell ermittelten Daten bezieht diese Forderung auch die dem Experiment eindeutig zuordenbaren Metadaten ein, die eine vollständige Beschreibung der experimentellen Bedingungen sowie der relevanten Umgebungsparameter beinhalten. Die geforderte Qualitätssicherung betrifft sowohl die Daten und sofern möglich die untersuchten Proben als auch die angewandten Methoden einschließlich von Algorithmen und Software. Der vorzuhaltende Satz an Information sollte ausreichend, umfassend und eindeutig sein, dass ein*e außenstehende*r Fachexperte*in auf dessen Grundlage die veröffentlichten Erkenntnisse nachvollziehen und reproduzieren kann. Diese Sätze müssen für die Dauer von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung vorgehalten und beim Ausscheiden von Mitarbeiter*innen entsprechend übergeben werden. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Für mögliche schutzrechtliche

⁴ Siehe auch DFG-Kodex Leitlinie 7, 14.

⁵ Siehe auch DFG-Kodex Leitlinie 7, 10, 12, 13, 15, 17.

Verwertung der Ergebnisse muss frühzeitig eine Verwertungsstrategie erarbeitet und mit allen Beteiligten abgestimmt werden.

Im Rahmen von Forschungsvorhaben entwickelte Software und Algorithmen sollten in Form eines ausreichend dokumentierten Quellcodes revisionssicher zentral archiviert werden. Jede*r Forscher*in sollte darüber hinaus eigenständig eine Veröffentlichung in solchen Softwarerepositorien erwägen, die möglichst vielen Externen einen offenen Zugang gewährleisten. Auch bei der Wahl von wissenschaftlichen Publikationsorganen wie Zeitschriften liegt es in der Eigenverantwortlichkeit der*s jeweiligen Wissenschaftlers*in, ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Hierbei sollten insbesondere Organe mit barrierefreiem Zugang erwogen werden. Ein kritisches Hinterfragen der wissenschaftlichen Redlichkeit und Reputation des Publikationsorgans (Sensibilisierung auf sogenannte predatory journals) obliegt ebenfalls den Veröffentlichenden. Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen ist ferner in Betracht zu ziehen, die der Erkenntnis zugrundeliegenden Daten ebenfalls in öffentlich zugängliche Datenbanken einzupflegen. Hierbei sollte solchen Datenbanken der Vorzug gegeben werden, die die Daten gemäß dem FAIR⁶-Prinzip bereitstellen.

Das Vorhalten von elektronischen Daten, d.h. elektronisches Archivieren, muss gemäß dem aktuellen Stand der Technik erfolgen und bestmöglich Manipulation und Datenverlust vorbeugen. Die BAM stellt das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur, die die Sicherung und Aufbewahrung ermöglicht, sicher. Das Vorhalten von Probenmaterialien sollte sich ebenfalls an diesen Vorgaben orientieren. Sollte eine Lagerung der verwendeten Materialien nicht möglich sein, so sollte die Probe zumindest möglichst vollständig beschrieben und charakterisiert werden. Die Zuständigkeiten und Einzelheiten für sachgerechtes Dokumentieren und Archivieren sowie die Regelungen der Zugriffsrechte archivierter Daten obliegen der Leitungsebene und werden entsprechend delegiert.

6. Respektvolle Begutachtung und Bewertung⁷

In vielen Situationen müssen Wissenschaftler*innen über die Qualität der Arbeitsergebnisse oder -prozesse ihrer Kolleg*innen urteilen. Dies betrifft beispielsweise Peer-review Prozesse oder Auswahlverfahren für Stellenbesetzungen. Die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung folgt an der BAM in erster Linie qualitativen Maßstäben. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Bei diesen qualitativen Beurteilungen muss stets ein respektvoller Umgang der sachlichen Anerkennung gewahrt werden, auch wenn sich die zu beurteilende Person in einem Wettbewerbsverhältnis befindet, eine andere Meinung vertritt oder der oder dem Bewertenden aus dem Urteil ein Vor- oder Nachteil entsteht. Persönlicher Voreingenommenheit, wie sie beispielsweise durch gemeinsame Forschungsaktivitäten mit der zu bewertenden Person auftaucht, ist bereits im Auswahlprozess der Begutachter*innen vorzubeugen. Eine solche unvoreingenommene Auswahl sollte neben der rein fachlichen Eignung auch besondere Errungenschaften oder Belastungen entlang anderer Leistungsdimensionen miteinbeziehen. Für den gesamten Begutachtungsprozess gelten besondere Regeln der Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Die Vertraulichkeit sowie die Offenlegung von Gründen der Befangenheit liegen in der Verantwortung der jeweiligen Gutachter*innen.

7. Rolle der Ombudspersonen⁸

Die BAM benennt zwei Ombudspersonen, an die sich alle an der BAM tätigen Wissenschaftler*innen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

⁶ Die 2016 von der FORCE11-Gruppe empfohlenen Prinzipien für Daten sind: auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar (Synonym **FAIR** vom Englischen: **f**indable, **a**ccessible, **i**nteroperable and **r**eusable).

⁷ Siehe auch DFG-Kodex Leitlinie 5, 16.

⁸ Siehe auch DFG-Kodex Leitlinie 6, 18.

wenden können. Dieser Personenkreis, der sich an Ombudspersonen wenden kann, umfasst explizit auch wissenschaftlich tätiges technisches Personal, befristet eingestellte Mitarbeiter*innen sowie assoziierten wissenschaftlichen Nachwuchs in Betreuungsverhältnissen. Bekanntmachungen im [Infoportal](#) und in Direktoriumsprotokollen tragen hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist die jeweils andere in Vertretung für den Fall der Besorngnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

Als Ombudspersonen werden integre, erfahrene Wissenschaftler*innen, typischerweise mit Leitungserfahrung, ausgewählt. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied im Direktorium der BAM sein. Ombudspersonen werden in der Vorbereitung auf die Ausübung ihres Amtes unterstützt und auf Schulungen für Ombudspersonen hingewiesen. Die Ombudspersonen erhalten von der Leitungsebene die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist auf 3 Jahre zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich.

Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur Konfliktlösung bei. Die Ombudspersonen nehmen alle GWP-relevanten Anfragen auf Beratung und Unterstützung unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und signalisieren damit als Vertrauenspersonen bewusst niederschwellig gehaltene Gesprächsbereitschaft. Bei sich erhaltenden Verdachtsfällen leiten sie eine Voruntersuchung auf wissenschaftliches Fehlverhalten ein.

Den Ombudspersonen wird empfohlen, die wichtigsten Eckdaten zu Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu dokumentieren, wenn sich ein Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Laufe einer Vorprüfung bestätigt. Diese Dokumentation der Ombudspersonen ist bei Verdachtsfällen auf schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten der förmlichen Untersuchungskommission zur Verfügung zu stellen (siehe Abschnitt 9).

8. Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens⁹

Als wissenschaftliches Fehlverhalten werden Verstöße gegen die Redlichkeit verstanden. Ein solches Fehlverhalten liegt unter anderem vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Falschangaben umfassen neben dem Erfinden von Daten auch das Verfälschen von Daten, beispielsweise durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung. Hierzu zählen ausdrücklich auch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen). Als Verletzung geistigen Eigentums werden unter anderem gewertet: Die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl), die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautor*innenschaft, die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind. Des Weiteren wird die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer*s anderen ohne dessen*deren Einverständnis als Verletzung geistigen Eigentums geahndet. Als Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer wird beispielsweise die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen,

⁹ Siehe auch DFG-Kodex Leitlinie 1.

Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein*e andere*r zur Durchführung eines Experiments benötigt) oder die Beseitigung von Primärdaten verstanden. Eine Mitverantwortung kann sich beispielsweise ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

9. Vorgehen bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder Anschuldigung¹⁰

Nachweisliches wissenschaftliches Fehlverhalten kann je nach Schwere des Vergehens dienst- bzw. arbeitsrechtliche, akademische, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Beispiele für solche dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen sind Disziplinarverfahren, Abmahnungen, Kündigungen, der Entzug von akademischen Graden, Hausverbote und / oder Schadensersatzansprüche.

Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und der bisherigen Erkenntnisse unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung geführt. Ist die*der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die*der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. In letzterem Fall wird der hinweisgebenden Person die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anzeige zurückzuziehen. Wegen der Anzeige sollen weder der*dem Hinweisgebenden noch der*dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die betroffene Person gilt dies jedenfalls bis zur förmlichen Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Das Vorgehen bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis und Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist in einem Prozessschema für die BAM festgelegt. Der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist zunächst den bestellten Ombudspersonen oder wahlweise dem zentralen, von der DFG eingesetzten [Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland](#) zu melden. Die interne Ombudsperson gibt zunächst der*dem von den Vorwürfen Betroffenen die Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme. Falls es von allen Seiten als angemessen und der Konfliktlösung dienlich angesehen wird, moderiert die Ombudsperson eine Aussprache der Beteiligten. Falls möglich, sollte der Vorwurf in solchen Vermittlungsgesprächen aufgeklärt und der Konflikt beigelegt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn es sich z.B. um eine Anschuldigung auf Grundlage von Missverständnissen handelt, die*der Betroffene nur in geringem Maße unredlich gehandelt hat und sein*ihr Fehlverhalten zugibt oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten, wenn beide Seiten einem Kompromiss zustimmen.

Können schwerwiegende Vorwürfe nicht entkräftet bzw. das entsprechende Fehlverhalten nicht korrigiert werden, übergibt die interne Ombudsperson den Verdachtsfall nach abgeschlossener Vorprüfung an eine interne Untersuchungskommission, die durch die Referatsleitung „Justizariat“ eingesetzt und geleitet wird. Die Ombudspersonen sind nicht Teil der internen Untersuchungskommission. Kommissionsmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung des konkreten Einzelfalls nicht teil. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen zu beschließen sind und bindet die relevanten Entscheidungsträger*innen ein. Die zu beschließenden

¹⁰ Siehe auch DFG-Kodex Leitlinie 18, 19.

Sanktionen können von einer schriftlichen Rüge über den Ausschluss von Förderinstrumenten bis hin zum Einleiten von rechtlichen Maßnahmen reichen.